

Leistungsvereinbarung 2009 bis 2011
Kantonaler Dachverband für Freiwilligenarbeit "Verein
Benevol Kanton Solothurn" /
Kantonale Koordinationsstelle für Freiwilligenarbeit

zwischen

Auftraggeber:

Departement des Innern des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit

und

Auftragnehmer:

Verein Benevol Olten, Ringstrasse 17, Postfach, 4603 Olten, vertreten durch deren Präsidentin Brigitte Kissling

1. Zweck

Mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird die finanzielle Unterstützung der Trägerschaft, dem Verein Benevol Olten bzw. dem neu zu gründenden Dachverband „Verein Benevol Kanton Solothurn“ sowie die Art, die Qualität und der Umfang der von der kantonalen Koordinationsstelle für Freiwilligenarbeit (im folgenden „Koordinationsstelle“) zu erbringenden Dienstleistungen geregelt. Das Dienstleistungsangebot, insbesondere die Beratung und Vermittlung von interessierten Freiwilligen und Organisationen im gesamten Kanton Solothurn, ist damit gewährleistet.

Diese Leistungsvereinbarung regelt nicht eine gesetzlich geforderte Leistung, die von einem Dritten besser erfüllt werden könnte als von der kantonalen Verwaltung. In dieser erstmals und befristet abgeschlossenen Vereinbarung wird daher darauf verzichtet, Wirkungsziele und Indikatoren zu setzen. Selbstredend sind aber die Aufgaben qualitativ gut zu erbringen, die finanziellen Mittel sind wirtschaftlich einzusetzen und der Rechtsschutz ist zu gewährleisten.

Die Leistungsvereinbarung gründet im Interesse der beiden Vertragsparteien, die vereinbarten Regelungen zu verwirklichen. Sie bezweckt eine gegenseitige Bindung der beiden Vertragsparteien während der in Ziffer 12 vereinbarten Vertragsdauer und will den einseitigen Verzicht auf die Erfüllung der vertraglichen Pflichten ausschliessen.

Das Amt für soziale Sicherheit prüft, ob die Vorgaben eingehalten werden. Werden sie nicht eingehalten, ist die Leistungsvereinbarung anzupassen oder aufzulösen. Vorbehalten bleiben die vertraglich festgelegten Sanktionen.

2. Grundlagen

Die Grundlage für diese Leistungsvereinbarung bilden die kantonale Sozialgesetzgebung (Sozialgesetz vom 31. Januar 2007, BGS 831.1, und Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007, BGS 831.2.) sowie der Beschluss des Regierungsrates Nr. 2008/1085 vom 17. Juni 2008, welcher integraler Teil dieser Vereinbarung ist (Anhang).

3. Kantonaler Dachverband für Freiwilligenarbeit

Der Auftragnehmer gründet zur Erfüllung der unter Ziff. 4 aufgeführten neuen Aufgaben auf dem gesamten Kantonsgebiet einen kantonalen Dachverband für Freiwilligenarbeit namens „Verein Benevol Kanton Solothurn“.

4. Kantonale Koordinationsstelle für Freiwilligenarbeit Kanton Solothurn

4.1. Aufgaben

Der Auftragnehmer erbringt im gesamten Kanton Solothurn unter dem Namen „Kantonale Koordinationsstelle für Freiwilligenarbeit“ spezialisierte Dienstleistungen für an Freiwilligenarbeit interessierte Personen sowie für Organisationen, die auf der Suche nach freiwilligen Helferinnen und Helfern sind.

Die Aufgaben der Koordinationsstelle sind insbesondere:

4.1.1. Beratung und Vermittlung

- Beratungen von Freiwilligen bzw. an Freiwilligenarbeit Interessierten sowie Organisationen, die auf der Suche nach Freiwilligen sind.
- Kontaktvermittlungen an Non-Profit-Organisationen, die auf der Suche nach Freiwilligen sind, Aufnahme auf eine Warteliste und / oder Weitervermittlung an eine andere zuständige Stelle.
- Sicherstellung der von Benevol Schweiz erarbeiteten Standards und Rahmenbedingungen.
- Einführung der Freiwilligen und Non-Profit-Organisationen in die Anwendung des Sozialzeitausweises.
- Anbieten von Weiterbildungen für Freiwillige.
- Aufbau einer Datenbank von Freiwilligen und Organisationen, die mit Freiwilligen zusammenarbeiten.

Die Koordinationsstelle erbringt diese Dienstleistungen prioritär für Personen und Institutionen aus dem Kanton Solothurn.

4.1.2. Information und Öffentlichkeitsarbeit

- Stärkung der Freiwilligenarbeit als Bewegung bzw. Lobby-Arbeit durch themenspezifische Grundlagenarbeit. Engagement für die Förderung und Anerkennung der Freiwilligenarbeit.

- Gewinnen von Freiwilligen.
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, d.h. regelmässige Präsenz in der Tagespresse. Laufende Bekanntmachung des Dienstleistungsangebotes der Koordinationsstelle durch gezielte organisatorische Massnahmen. Es gilt, die Koordinationsstelle einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen und bekannt zu machen.
- Anbieten von eigenen öffentlich zugänglichen Medien und Publikationen zum Thema Freiwilligenarbeit.
- Aktualisierter Internetauftritt.

4.1.3. Vernetzung

- Vernetzung und Zusammenarbeit mit Organisationen und anderen Fachstellen, die in der Freiwilligenarbeit tätig sind.
- Veranstaltungen von Austauschtreffen und speziellen Anlässen für freiwillige Helfer und Helferinnen und Non-Profit-Organisationen.
- Mitgliedschaft beim Verein Benevol Schweiz und dem Forum für Freiwilligenarbeit.

4.1.4. Finanzierung

- Aktive Spendenbewirtschaftung. Ein entsprechendes Konzept liegt vor.

Die Koordinationsstelle wird mit mindestens 80 Stellenprozenten betrieben. Zusätzlich können Ausbildungsplätze und Volontariate angeboten werden. Die Arbeitsverhältnisse sollen sich an kantonale (Solothurn) Strukturen und Gepflogenheiten anlehnen. Die Besoldungshöhe findet ihre obere Begrenzung an der kantonal vergleichbaren Besoldungsstruktur.

Die Koordinationsstelle ist an mindestens drei Werktagen während nicht weniger als zwei Stunden erreichbar.

4.2. Fachliche Anforderungen an das Dienstleistungsangebot und an die Fachstellenmitarbeitenden

Der Auftragnehmer verpflichtet sich und stellt sicher, dass

- die Beratungs-, Betreuungs- und Koordinationsarbeit in der Koordinationsstelle nach heute gültigen Kriterien geleistet wird; insbesondere sind die Grundsätze von Benevol Schweiz einzuhalten,
- zielgerichtete, fachspezifische und transparente Arbeitsmethoden angewendet werden,
- ein Qualitätsmanagement eingeführt und umgesetzt wird,
- die Schweigepflicht respektiert wird,
- periodisch eine interne Beurteilung der Mitarbeitenden erfolgt,
- sich die Mitarbeitenden weiterbilden lassen,

4

- frei werdende Mitarbeiterstellen werden in der Regel öffentlich ausgeschrieben werden,
- bei Neuanstellungen die neuen Fachstellenmitarbeitenden über eine abgeschlossene Fachausbildung im Sozial- oder Gesundheitsbereich oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen oder sich über einen unmittelbar bevorstehenden Abschluss ausweisen sowie idealerweise über Berufserfahrung im entsprechenden Aufgabenbereich verfügen.

5. Kantonale Abgeltung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen

Als Startbeitrag für die Errichtung der kantonalen Koordinationsstelle für Freiwilligenarbeit vergütet das Departement des Innern des Kantons Solothurn dem neu zu gründenden „Verein Benevol Kanton Solothurn“ im Jahre 2009 Fr. 25'000 und im Jahre 2010 Fr. 25'000.

Das Departement des Innern des Kantons Solothurn richtet dem Verein Benevol Kanton Solothurn für die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen einen jährlichen finanziellen Unterstützungsbeitrag aus. Er beträgt für das Jahr 2009 Fr. 60'000, für das Jahr 2010 Fr. 45'000 und für das Jahr 2011 Fr. 30'000.

6. Zahlungsmodus

Der Startbeitrag für die Errichtung der kantonalen Koordinationsstelle für Freiwilligenarbeit à Fr. 25'000 wird jährlich per 31. Januar überwiesen.

Die Hälfte des finanziellen Unterstützungsbeitrages wird jeweils per 31. Januar ausgerichtet. Die andere Hälfte des jährlichen Unterstützungsbeitrages wird erst nach Vorliegen der Jahresrechnung – einschliesslich des Revisionsberichtes und des Jahresberichtes – rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr bezahlt.

7. Reporting

7.1. Rechenschaftspflicht

Während der Vertragsdauer erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber jährlich einen Bericht (Jahresbericht), welcher u.a.

- eine Statistik (Anzahl Kontakte, Beratungen, Vermittlungen von Einsätzen, Mitglieder etc.) enthält,
- die Erfahrungen, Tendenzen, und Schwierigkeiten aufzeigt,
- Auskunft gibt über die Öffentlichkeitsarbeit,
- die Vereininterna, soweit sie von finanzieller Bedeutung sind, übermittelt,
- die finanziellen Eigenmittel des Auftragnehmers und zweckgebundene Zuwendungen Dritter darlegt,
- die Jahresrechnung und den Revisionsbericht enthält,

5

- Rechenschaft ablegt über die vereinbarungsgemässe Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel.

Die Dokumente umfassen das vorangegangene Kalenderjahr und sind bis spätestens Juni des folgenden Jahres unaufgefordert dem Auftraggeber einzureichen. Anschliessend findet ein Reportinggespräch statt.

7.2. Auskunftspflicht

Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit nach vorheriger Ankündigung beim Auftragnehmer Auskünfte über die zu erbringenden Leistungen einzuholen und Einblick in das Rechnungswesen der Koordinationsstelle zu erhalten.

7.3. Schlussbericht

Am Ende der dreijährigen Vertragsdauer ist ein Schlussbericht zu erstellen, der ein realistisches Finanzierungsmodell für die Koordinationsstelle enthält. Die notwendigen Abklärungen und Verhandlungen mit den möglichen Zahlstellen werden von der Koordinationsstelle rechtzeitig erbracht. Die Trägerschaft hat einen Bedarfsnachweis zu erbringen. Im Hinblick auf die weitere Zusammenarbeit ist zudem ein Vorschlag für die künftigen Wirkungsziele und Indikatoren zu erarbeiten.

8. Sanktionen bei Schlecht- oder Nichterfüllung

Besteht seitens des Auftraggebers Grund zur Annahme, dass die Koordinationsstelle die Tätigkeiten, zu welchen sie sich in der vorliegenden Leistungsvereinbarung verpflichtet hat, in fachlicher, organisatorischer und / oder finanzieller Hinsicht schlecht oder nicht erfüllen kann, informiert er den Auftragnehmer unverzüglich darüber.

Dem Auftragnehmer wird das Recht zur Stellungnahme eingeräumt, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Koordinationsstelle die Tätigkeiten, zu welchen sie sich in der vorliegenden Leistungsvereinbarung verpflichtet hat, schlecht oder nicht erfüllt.

Bevor der Auftraggeber allfällige Sanktionen ergreift, wird der Auftragnehmer angehalten, die Tätigkeiten gehörig zu erfüllen (Mahnung). Dabei droht der Auftraggeber für den Fall des Unterlassens der gehörigen Erfüllung die möglichen Sanktionen an. Mögliche Sanktionen sind die teilweise Rückforderung der Finanzhilfe samt Zins, die ganze Rückforderung samt Zins resp. die Kürzung oder Streichung der noch nicht erbrachten Finanzhilfe.

Erfüllt der Auftragnehmer trotz Mahnung schlecht oder nicht, verfügt der Auftraggeber die Sanktionen.

9. Einsichtsrecht der Finanzkontrolle des Kantons Solothurn

Der Vorstand des Vereines Benevol Olten bzw. des neu zu gründenden Vereines Benevol Kanton Solothurn nimmt zur Kenntnis, dass gemäss § 62 Abs.1 lit e WOVG (Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung; BGS 115.1) die Finanzkontrolle des Kantons Solothurn ebenfalls ein Einsichtsrecht in seine Buchhaltung hat.

10. Schweigepflicht und Datenschutz

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Fachstellenmitarbeitenden der beruflichen Schweigepflicht unterstellt sind (vgl. auch Richtlinien des Berufsverbandes für SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen; BSS).

Ebenfalls sind die Datenschutzregeln einzuhalten. Die Mitarbeitenden geben nur ausdrücklich autorisierte Adressen weiter. Sensible Daten werden vor dem Zugriff Unbefugter geschützt. Der Auftragnehmer sichert die Daten gegen Verlust (Brand, Diebstahl) und gegen Einsicht durch Unberechtigte.

11. Haftung

Der Auftragnehmer ist für die Versicherung des Personals und die Betriebshaftpflichtversicherung verantwortlich.

12. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft und dauert bis zur Ausrichtung der letzten Unterstützungstranche für das Jahr 2011, längstens aber bis 31. Dezember 2012. Er ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Kalenderjahres kündbar.

Anpassungen, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages können durch übereinstimmende schriftliche Erklärungen der Parteien ohne formelle Kündigung des Vertrages vereinbart werden.

13. Anwendbares Recht, Rechtsmittel und Gerichtsstand

Im Übrigen werden die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechtes sowie subsidiär die Bestimmungen des Obligationenrechtes über die Entstehung, Erfüllung und Aufhebung der Verträge auf diesen Vertrag für anwendbar erklärt.

Bei Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Leistungsvereinbarung ergeben, ist eine Verfügung des Auftraggebers zu erwirken. Die Verfügung unterliegt der Beschwerde. Es sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte in Solothurn zuständig.

Anhang

RRB Nr. 2008/1085 vom 17. Juni 2008

7

Amt für soziale Sicherheit

Verein Benevol Olten

Ort und Datum

Ort und Datum

Marcel Châtelain
Chef ASO

Brigitte Kissling
Präsidentin